

Patentverwertungsstrategie der Universität Koblenz-Landau

Die Universität Koblenz-Landau betreibt neben Grundlagenforschung auch angewandte Forschung und Entwicklung und ist stolz auf ihr Innovationspotenzial. Ergebnisse und Technologien aus der Universität liefern neue Erkenntnisse mit einem volkswirtschaftlichen Mehrwert. Es ist ausdrückliches Ziel der Universität, den Innovationsgeist zu fördern, die Resultate zu schützen und zu verwerten. Die Kooperationen mit externen Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft sollen durch den zielgerichteten Umgang mit Forschungsergebnissen gefördert werden. Die vorliegende Patentverwertungsstrategie soll durch transparente Rahmenbedingungen für den Umgang mit geistigem Eigentum eine Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten schaffen.

I. Ziele und Grundsätze der Patentverwertungsstrategie

I.1 Ziele für eine Patentverwertungsstrategie

- Schaffung einer Erfindungskultur an der Universität
- Effektive Nutzung des Wissens der Universität für die Gesellschaft
- Förderung von Ausgründungen aus der Wissenschaft (Spin-Offs und Start-Ups) auf der Basis der Verwertung von Forschungsergebnissen
- Schutz von innovativem Wissen und Innovationspotenzial
- Reputation der Universität sowie Verbesserung der internationalen Sichtbarkeit
- Einnahmen aus der Verwertung von Schutzrechten zur Förderung der Forschung an der Universität

Bei der Sicherung des geistigen Eigentums stehen die Erzielung von Einnahmen und der wirtschaftliche Erfolg nicht im Vordergrund.

Die Universität strebt an, Erfindungen ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst als Patent anzumelden. Dies gilt auch für Erfindungen, die im Rahmen von Kooperationsprojekten gemacht werden. Bei Erfindungen im Rahmen von Kooperationen stehen jedem Kooperationspartner grundsätzlich diejenigen Arbeitsergebnisse zu, die das eigene Personal geschaffen hat. Beabsichtigt einer der Kooperationspartner Ergebnisse direkt zu verwerten, so kann die Universität ihm eine Option auf / oder ein Vorkaufsrecht an den Schutzrechten zu marktüblichen Konditionen anbieten. Dies gilt auch für evtl. von der Universität eingebrachte Altrechte. Entsprechende Regelungen sind in die Kooperationsverträge aufzunehmen. Wird ein solches Kooperationsprojekt von dritter Seite gefördert, so werden die Richtlinien der Förderinstitution angemessen berücksichtigt.

Die Universität ist bestrebt, Studierende bei der Durchführung von Semesterprojekten mit externen Partnern über Ihre Urheberrechte für eine eventuelle weitere Verwertung ihrer Ergebnisse aufzuklären. Sollten anwendungsbezogene Semesterprojekte angeboten werden, haben Studierende grundsätzlich die Wahl für ein „freies Projekt“.

I.2 Zielgruppen, an welche die Patentverwertungsstrategie der Universität gerichtet ist:

- Alle Mitglieder und Angehörige der Universität
- Externe Kooperationspartner

I.3 Grundsätze für die Verwertung von geschützten Forschungsergebnissen

- Die Universität ist vorrangig der Freiheit von Wissenschaft und Forschung verpflichtet. Zum Forschungsspektrum der Universität gehören dabei sowohl Grundlagenforschung als auch anwendungsorientierte Forschung.
- Publikationsfreiheit sowie der Einsatz von Forschungsergebnissen in Forschung und Lehre haben einen hohen Stellenwert für die Universität.
- Verträge, die der unentgeltlichen wissenschaftlichen Nutzung eigener Forschungsergebnisse in Forschung und Lehre entgegenstehen sind ausgeschlossen.
- Publikationspflichten im Rahmen von Abschlussarbeiten, Dissertationen und Habilitationen müssen besonders beachtet werden.

II. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele für eine Patentverwertungsstrategie

Um die oben genannten Ziele zu erreichen strebt die Universität die Durchführung der folgenden Maßnahmen an:

- Schaffung einer patentfreundlichen Hochschulkultur
- Betrieb einer zentralen Anlaufstelle für Fragen zur Patentverwertung und damit verbundener rechtlicher Aspekte
- Information, Sensibilisierung und Beratung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Hinblick auf die mögliche Verwertung ihrer Forschungsergebnisse
- Öffentliche Kommunikation der Patente bzw. Patentanmeldungen

III. Verfahren im Umgang mit Erfindungsmeldungen

III.1 Meldepflicht

Nach § 5 des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbNErfG) ist jeder Arbeitnehmer/ jede Arbeitnehmerin, der/ die eine Erfindung gemacht hat, verpflichtet, „sie unverzüglich dem Arbeitgeber gesondert in Textform zu melden und hierbei kenntlich zu machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt.“

Die Erfindungsmeldung soll über die Transferstelle der Universität an die Hochschulleitung erfolgen.

III.2 Zusammenarbeit mit einer Patentverwertungsagentur

Für die Patentanmeldung und –verwertung arbeitet die Universität mit einer Patentverwertungsagentur (PVA) ihrer Wahl zusammen. Nach Eingang einer

Erfindungsmeldung prüft die Universität gemeinsam mit der PVA auf Patentfähigkeit und Verwertungsaussichten.

III.3 Entscheidung über die Inanspruchnahme

Die Universität wird aussichtsreiche Erfindungen ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Regel in Anspruch nehmen.

Die mögliche Freigabe einer Erfindung obliegt der Hochschulleitung. Gründe für eine Freigabe können geringe wirtschaftliche Verwertungsaussichten, unverhältnismäßige Kosten für die Patentierung oder geringe Aussichten auf Patenterteilung sein. Entscheidet sich die Universität, die Erfindung in Anspruch zu nehmen, so wird sie eine Patentanmeldung in Zusammenarbeit mit der PVA betreiben.

Die Universität trägt die Patentierungskosten, incl. der Gebühren für die patentanwaltlichen Tätigkeiten, und nimmt hierzu soweit möglich öffentliche Fördermittel in Anspruch. Die Vergütung der Erfinder erfolgt nach den Bestimmungen des Arbeitnehmererfindergesetzes (z. Zt. 30% der Verwertungserlöse).

Für den Fall, dass die Universität eine angezeigte Erfindung nicht zum Patent anmelden oder eine erfolgte Patentanmeldung nicht aufrecht erhalten will, wird diese unverzüglich an den Erfinder/ die Erfinder frei gegeben.

III.4 Patentverwertung

Die Verwertung kann grundsätzlich erfolgen durch Lizenzierung, Verkauf oder Ausgründung. Gewinnmaximierung steht dabei nicht im Vordergrund, eine angemessene Vergütung für den/die Rechteinhaber ist jedoch anzustreben. Dabei stehen weniger kurzfristige Rückflüsse als vielmehr eine angemessene Beteiligung des Rechteinhabers an Umsätzen mit erfindungsgemäßen Produkten oder Verfahren im Vordergrund.

Verwertungsaktivitäten sollen nach der Anmeldung eines Patents grundsätzlich zeitnah beginnen. Bei der Verwertung von Patenten achtet die Universität darauf, dass ihre Handlungsfreiheit im Umfeld der Erfindung möglichst wenig eingeschränkt wird. Die Rechte der Erfinder gemäß §42, Abs. 3, ArbNErfG sind zu wahren.

Falls für spezifische Technologiebereiche oder Forschungsschwerpunkte Patentportfolios gebildet werden, ist die Vergabe exklusiver Nutzungsrechte an solchen Patenten kritisch zu prüfen.

IV. Unternehmensgründung / Ausgründung aus der Wissenschaft

Die Universität unterstützt die Ausgründung aus der Wissenschaft und damit die Schaffung von innovativen Arbeitsplätzen in der Region. Die Universität setzt ihre Patente auch zur Unterstützung von Ausgründungen ein. Falls ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin eine Ausgründung auf Basis einer Erfindung plant, so wird dies – sofern ein tragfähiges Geschäftsmodell vorliegt – in der Verwertungsstrategie der Universität bevorzugt berücksichtigt. Einzelheiten regelt die „Patent Policy für Existenzgründungen“, die seitens der Universität im Jahr 2010 verabschiedet wurde.

Anhang: Definitionen, Differenzierungen von Erfindungen:

- *Erfindung* bezeichnet alle patentierbaren bzw. potenziell patentierbaren Ideen, Arbeitsergebnisse sowie die zugrundeliegende oder damit in Zusammenhang stehende Technologie, die für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen bzw. Know-how erforderlich ist.
- *Diensterfindung* bezeichnet eine, während der Dauer des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses gemachte Erfindung, die entweder aus der dem Arbeitnehmer/ Beamten der Hochschule obliegenden Tätigkeit entstanden ist (Aufgabenerfindung) oder maßgeblich auf Erfahrungen bzw. Arbeiten der Hochschule beruht (Erfahrungserfindung). Im Arbeitnehmererfindergesetz (ArbNErfG) wird der Umgang mit Diensterfindungen von Mitgliedern einer Hochschule geregelt, die in einem Anstellungsverhältnis stehen.
- *Freie Erfindungen* und Erfindungen, die nicht dem ArbNErfG unterliegen, sind Erfindungen, welche die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierunter fallen auch Erfindungen von Mitgliedern einer Hochschule, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen. Diesen kann das Angebot gemacht werden, wie Diensterfinder gestellt zu werden.

V. Sonderfälle der Verwertung, wie bspw. Computersoftware

Sonderfälle der Verwertung sollen individuell und nach Rücksprache mit der PVA behandelt werden. Die Patentanmeldung von Computersoftware ist in Deutschland schwierig. Die Universität ist bestrebt, die Verwertung von Software analog zu Erfindungen zu behandeln. Softwareentwickler haben keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch nach dem ArbNErfG. Aus Motivationsgründen strebt die Universität an, in Analogie zum ArbNErfG zu verfahren.

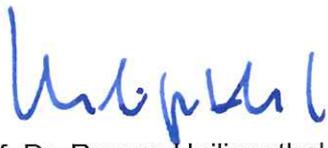
Herausgeber:

Universität Koblenz-Landau

Rhabanusstr. 3

55118 Mainz

Die Patentverwertungsstrategie wurde durch den Senat der Universität in der Sitzung am 20. Oktober 2015 einstimmig beschlossen.



Prof. Dr. Roman Heiligenthal, Präsident